



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 22.05.2019

NIEDERSCHRIFT

der 25. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 21.05.2019, 19:30 Uhr bis 21:36 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Bierwirtz, Bernd (FWG)
Bube, Dietrich (CDU)
Fangmann, Laurenz (UB)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Heyden von der, Eike (SPD)
Klimt, Karin (UB)
Lauth, Barbara (FWG)
Letanoczki, Jan (FWG)
Ott, Frank (UB)
Pauls, Achim (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Seifarth, Michael (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Tillig, Rudolf (SPD)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Brodkorb, Lisa (FWG)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Grünewald, Markus (CDU)
Krüger, Michaela (FWG)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Radu, Heinz (FWG)
Dierker, Axel (GRÜNE)
Lohnstein, Dietmar (FWG)
Schirrmann, Gudrun (SPD)
Stöckmann, Lothar (CDU)
Struhler, Walter (CDU)

Prof. Volkersen, Nils (UB)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Friedrich, Armin (FWG)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko bis Teil C - TOP 3,
Klum, Irina; Schriftführung ab Teil C - TOP 4.

Gäste:

Sascha Herr (Teil II.),
Stephan Dannewitz (Teil II.),
Kevin Moses (Teil II.),
Arno Hahn,
Monika Schwarz-Cromm (TZ) und Andreas Romahn (UA).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:39 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

GV Tillig teilt mit, dass ältere SPD-Anträge nicht auf die Tagesordnung genommen wurden und daher die Bitte, diese bei der nächsten Sitzung zu berücksichtigen.
Vors. Book bestätigt dies.

öffentlicher Sitzungsteil

I.	Entlassung aus der Verpflichtung des Stellv. Wehrführer Heinzenberg
-----------	--

Hr. Sebastian Moses wird aus dem Amt des Stellv. Wehrführers der Feuerwehr Heinzenberg, mit Rücknahme der Verpflichtungserklärung, entlassen. Hr. Moses ist nicht anwesend.

II.	Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit hier: Wehrführer und Stellv. Wehrführer der Feuerwehr Heinzenberg
------------	---

Am 22.03.2019 fanden im Ot. Heinzenberg die Wahlen für die neue Feuerwehrführung statt.

Zum neuen Wehrführer wurde Hr. Stephan Dannewitz gewählt und zu seinem Stellvertreter Hr. Kevin Moses.

Hr. Bgm. Seel verliest die Ernennungsurkunden für die beiden Gewählten und bedankt sich im Vorfeld für die Bereitschaft das Ehrenamt auszuüben.

Die Gewählten sprechen anschließend den Diensteid nach und werden mit Handschlag durch den Parlamentsvorsteher in das Ehrenamt verpflichtet. Er bedankt sich für die Bereitschaft, das zeitlich intensive Ehrenamt zu übernehmen.

III.	Ernennung des Sport-Coach der Gemeinde Grävenwiesbach
-------------	--

Hr. Bgm. Seel verliest die Ernennungsurkunde.

Hr. Andreas Romahn erhält sodann von Hr. Bürgermeister Seel, die vom Land Hessen und vom Innenminister Peter Beuth unterzeichnete Urkunde für das Ehrenamt des Sport-Coaches der Gemeinde Grävenwiesbach.

Von Hr. Romahn erfolgt noch der Hinweis, dass die diesjährige Veranstaltung „Sport ohne Grenzen – Grävenwiesbach bewegt sich“ am 24.08.2019 von 14:00 bis 18:00 Uhr auf dem Gelände der Wiesbachschule stattfindet.

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 24. Sitzung am 12.02.2019
-----------	---

Hr. Wade nimmt an der Sitzung teil.

Keine!

2.	Mitteilungen
-----------	---------------------

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Die letzte Sitzung wurde mangels TOP abgesagt.
- b.) Die Information bzgl. der Abgabe der Erklärung gem. § 26a HGO wurde über die Gemeindeverwaltung, via E-Mail gestellt. Bitte um entsprechende fristgemäße Abgabe.
- c.) Nachträglich wird Hr. Kurt Solz zu einem runden und Hr. Tobias Stahl zum Geburtstag gratuliert.
- d.) Hr. Bgm. Seel ist zum dritten Mal Opa geworden.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat am 09.05.2019 und heute unmittelbar vor der Sitzung, zu den heutigen Punkten im Teil B und im C-TOP 2, 3 und 6 getagt, Verweis auf das HFA-Protokoll vom 09.05.2019. Die Punkte im Teil B wurden allesamt einstimmig zum Beschluss empfohlen. Näheres folgt zu den Punkten im Teil C.

b.) BSPA, Vors. Hr. Letanoczki:

Der BSPA hat am 08.05.2019 getagt.

Zum heutigen Teil B-TOP 2 erfolgte eine einstimmige und zum Teil C-TOP 5 eine mehrheitliche Beschlussempfehlung. Die Mauer am Wuenheimer Platz wird ab August für die Dauer von drei Monaten saniert.

c.) ULFA, Vors. Herr Solz:

Der ULFA hat nicht getagt. Am 11.06. findet die nächste Sitzung statt. Hier stellt sich der Geschäftsführer von der neu gegründeten Forstbetriebsgemeinschaft vor. Weiterhin werden Infos zur „Borkenkäferproblematik“ erwartet.

d.) JSKSA, Vors. Hr. Bube:

Der JSKSA hat nicht getagt.

2.3 der Vertreter in den Verbänden

- a.) Bgm. Seel: Die Verbandskammer tagte am 10.04.2019, primär Aufstellungsbeschlüsse oder Beschlüsse zur Änderung des Reg-FNP.
- b.) Beigeo. L. Stöckmann: Der Abwasserverband hat nicht getagt.
- c.) GV Stahl: Der VHT hat getagt, die Punkte sind nicht präsent. Es wird auf das Protokoll verwiesen.
- d.) Bullmann: Die Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen hat nicht getagt.

2.4 des Gemeindevorstandes

Herr Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Die Vorlage für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk und Ordnungsamt im Rahmen der IKZ wurde versehentlich nicht auf die TO genommen. Die Beratung erfolgt am 09.05.2019 im HFA. Der Sachverhalt wird am 25.06.19 sodann beraten.
- b.) Am 08.04.2019 erfolgte die Gründung der Holzagentur Taunus GmbH in Weilrod-Gemünden. Es sind rd. 20 Kommunen dort vertreten, wir sind der drittgrößte Waldanteilseigner. Geschäftsführer Hr. Humez und sein Stellvertreter Hr. Hild werden am 11.06.19 im ULFA berichten. Der Anerkennungsbescheid des Landes Hessen über die Förderung liegt zwischenzeitlich vor. Die Eintragung erfolgt demnächst im Handelsregister.
- c.) Hessen-Forst hat mitgeteilt, dass die Forstreviere umstrukturiert werden. Auf die Presseberichterstattung wird verwiesen. Dies betrifft auch uns zum 01.06.2019. Es wird künftig nur noch ein Revier für unseren reinen Kommunalwald geben und ein separates Revier für den Staatsforst.

- d.) Zur Borkenkäferproblematik. Hier ist eine Vielzahl von Fichten befallen worden. Die Revierleitungen haben rd. 3.000 FM aufgearbeitet, ungefähr 500 FM müssen noch aufgearbeitet werden. Wenn die Witterung umschlägt, ist zu befürchten, dass der Borkenkäfer wieder aktiv wird. Weitere 1.000 bis 1.500 FM, so die Befürchtung können noch befallen werden. Ein Großteil ist in den Export nach China gegangen. Durch Stürme wurden rd. 10.000 FM außerplanmäßig eingeschlagen, der Holzmarkt wurde durch diese Vorkommnisse überflutet. Ob es einen Überschuss in 2019 gibt, ist derzeit fraglich.
- e.) Das nächste Forsteinrichtungswerk ist in Vorbereitung, beginnt ab 01.01.2020. Demnächst soll die Entscheidung im GVOR zur Beschlussfassung der Auftragsvergabe erfolgen.
- f.) Zu den Finanzen Allgemein. Die Haushaltsgenehmigung 2019/2020 steht noch aus. Die Aufsichtsbehörde wird diese nach der Europawahl bearbeiten. Durch Veräußerung eines Unternehmens in einen größeren Konzern ergab sich zunächst eine Rückzahlung von Gewerbesteuer an dieses Unternehmen von rund 140.000 Euro. Gleichzeitig wurde die Vorauszahlung für das laufende Jahr 2019 auf Antrag auf null herabgesetzt. Damit entfällt die eingeplante Summe für 2019 in gleicher Größenordnung, mithin zusammen rund 280.000 Euro. Wegen der Abmeldung eines weiteren Gewerbetreibenden fallen rd. 26 TD € an eingeplanter Steuer weg. Aufgrund der Steuerschätzung 2019 rechnen wir mit Mindereinnahmen in 2019 in Höhe von rund 50 TD €, im nächsten Jahr werden hier rd. 150 TD € weniger erwartet. Ferner wurde letzte Woche von einem Gewerbetreibenden ein Antrag zur Herabsetzung der Gewerbesteuer beantragt. Sollte das Finanzamt diesem Antrag stattgeben, dürfte dies eine weitere Liquiditätslücke ergeben. Insgesamt rechnen wir derzeit unter Beachtung aller dieser Effekte mit einer möglichen Liquiditätslücke von rund 800.000 Euro. Die jetzt beantragte Herabsetzung der Vorauszahlungen war von uns erst in 2021 eingeplant mit den dann erforderlichen Rückzahlungen. Insgesamt verändert sich das erwartete Volumen nicht, es ergibt sich eine Periodenverschiebung. Gingen wir bei der Haushaltsplanung von 2021 als dem kritischen Jahr aus, so verschiebt sich dieses nun nach 2019. Die Folgejahre sehen dagegen jetzt deutlich besser aus. Mit der Aufsichtsbehörde wurde diese neue Situation schon erörtert, wir bleiben dort weiter im Gespräch. Sicher ist es eine Herausforderung, diese Situation jetzt zu managen, es gibt allerdings Möglichkeiten, dem entgegen zu wirken. U. a. haben wir eine haushaltsrechtliche Sperre intern angeordnet, d. h. alle Aufträge ab 1.000 Euro bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Parallel arbeiten wir schon an Varianten, die nach HH-Genehmigung in einen Nachtragshaushalt münden können. Über die Entwicklung wird der Gemeindevorstand weiter berichten.
- g.) Die Dorferneuerungsmaßnahmen in Naunstadt und Mönstadt laufen.
- h.) Der erste Entwurf für den Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan liegt aktuell vor. Wird in Kürze im GVOR beraten.
- i.) Bürgerhaus Grävenwiesbach. Bzgl. des weiteren Vorgehens ist vorgesehen, eine erste Beratung im GVOR mit den Fraktionsvorsitzenden vorzunehmen.
- j.) Der Europatag fand am 11.05.19 im Hessenpark statt. Trotz des schlechten Wetters war die Veranstaltung gut besucht.
- k.) Am letzten Wochenende im September findet das 50jährige Weinfest in Wuenheim statt. Hier werden nach derzeitigem Stand viele Grävenwiesbacher mit drei Bussen, vom Partnerschaftsverein, dem Fanfarenzug und der Freiw. Feuerwehr Grävenwiesbach zur Teilnahme hinfahren.

2.4.1	Unterrichtung nach § 112 Abs. 9 HGO über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grävenwiesbach per 31.12.2018	MI-12/2019
-------	--	-------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

Es liegt eine schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion zur Kindertagespflege vor, die auch der Einladung angehängt wurde.

Hierzu habe ich heute vom Hochtaunuskreis eine Info erhalten.

Die Kollegen vom GVOR bitte ich daher um Nachsicht, dass Sie die Info noch nicht erhalten haben.

1. Gibt es in Grävenwiesbach derzeit Personen die Kindertagespflege i.S.d. Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) anbieten?
Bgm. Seel: Ja, es gibt eine ausgebildete Person. 5 Plätze im eigenen Haus, davon sind 3 belegt!
2. Ist dem Gemeindevorstand bekannt ob es Interesse aus der Bürgerschaft oder von Initiativen/ Institutionen an einer entsprechenden Tätigkeit besteht?
Bgm. Seel: Initiativen sind derzeit nicht bekannt, bleiben in Kontakt mit dem Hochtaunuskreis.

GV Stahl: Es gab auch mehrere Initiativen Kommunenübergreifend, gab es da Hinweise.
Bgm. Seel: Nein!

GV Stahl beantragt bei diesem TOP, da es leider vor Einstieg in die TO vergessen wurde, dass der Teil B – TOP 4 (Bauplatzpreise 2019) nochmal in den BSPA verwiesen werden soll. Diese Erkenntnis ergab sich erst in der Fraktionssitzung, die nach dem HFA stattfand.
GV Tillig: Wir schließen uns dem Antrag an.

Vors. Book lässt daraufhin über die Änderung der TO, mit dem Verweisungsantrag in den BSPA abstimmen.
Der TOP wird mit 9 Ja-Stimmen, bei 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in den BSPA verwiesen.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache		
1.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmittel) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen	VL-51/2019 2. Ergänzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmittel) mit dem Hochtaunuskreis auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgaben der Abfallverwertung“:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Gemeinde Grävenwiesbach**

Die Gemeinde Grävenwiesbach, vertreten durch den Gemeindevorstand

- im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Gemeinde als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angeordneten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Gemeinde ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde. Es wird klargestellt, dass von der Gemeinde nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Gemeinde bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind.

Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Gemeinde die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40

(2) Die sich danach für die Gemeinde ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Gemeinde regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungskompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Gemeinde für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

- (1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Gemeinde ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Gemeinde alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Gemeinde nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Gemeinde bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.
- (2) Die Gemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Straßenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.
- (3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.
- (4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der ge-

setzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Grävenwiesbach,

Bad Homburg v. d. Höhe,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Grävenwiesbach ...

Der Kreisausschuss des
Hochtaunuskreis

(Bürgermeister)

(Landrat)

(1. Beigeordneter)

(Erster Kreisbeigeordneter)

Abstimmungsergebnis:

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

2.	Interkommunale Zusammenarbeit bei der Straßenzustandserfassung	VL-43/2019 3. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der beigefügten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Aufbau eines gemeinsamen Datenportals zur nachhaltigen Bewirtschaftung der kommunalen Straßen der Städte und Gemeinden Usingen, Weilrod, Weilmünster und Grävenwiesbach zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

3.	Grundsatzentscheidung zur Kläranlage Mönstadt	VL-52/2019 2. Ergänzung
----	--	------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Übergabe der gemeindlichen Kläranlage Mönstadt an den Abwasserverband Oberes Weiltal zu prüfen. Die Prüfung soll sowohl die Übergabe der kompletten Betriebsführung beinhalten wie auch eine vollständige Übergabe der Anlage an den Abwasserverband. Die Prüfungsergebnisse sind der Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen, das Vorgehen ist mit dem Abwasserverband abzustimmen. Zusätzlich sind alle Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

4.	Bauplatzpreise 2019	VL-18/2019 2. Ergänzung
-----------	----------------------------	--

Siehe Teil A – TOP 3!
Verweisungsbeschluss in den BSPA.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einen einheitlichen Kaufpreis von 200,00 €/qm, voll erschlossen, gemäß den als Anlage beigefügten Bauplatzvergabegrundsätze sowie Verkaufs- und Vertragsbedingungen mit Stichtag für Bauplatzverkäufe ab dem 01.05.2019 für das Jahr 2019.

Die Verkaufspreise können von der Gemeindevertretung jährlich neu festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1.	Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach	VL-62/2019 1. Ergänzung
-----------	--	--

Bei der Wahl sind 19 von 23 Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend!

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt per Akklamation Herrn Reiner Butz als Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Grävenwiesbach.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen	VL-61/2019 2. Ergänzung
-----------	--	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass der HFA in seiner heutigen Sitzung mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung empfohlen hat.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die europaweite Ausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen mit den nachfolgenden Rahmenvorgaben:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identsystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlo-

sen Restmüll-, Bioabfall-, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.

4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l/1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abfuhrsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

3.	Gründung einer Stromnetzgesellschaft	VL-7/2019 2. Ergänzung
-----------	---	-----------------------------------

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass der HFA mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung empfohlen hat.

GV Klimt stellt für die UB-Fraktion den nachfolgenden Änderungsantrag und begründet diesen:
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, parallel den Beitritt zu einer anderen Stromnetzgesellschaft zu prüfen.

GV Solz: Wir stimmen dem zu. Wurde auch schon im HFA diskutiert, da ggf. nur zwei Kommunen übrig bleiben.

Danach sprechen Bgm. Seel und die GV Tillig, Tramnitz, Stahl und Fangmann.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach beabsichtigt die Gründung einer gemeinsamen Netzeigentums-gesellschaft (NEG) mit dem derzeitigen Konzessionsnehmer Süwag Energie AG und weiteren Städten und Gemeinden des Usinger Landes. Arbeitstitel der künftigen Gesellschaft lautet „Energieregion Usinger Land“. Der zukünftige Betrieb des örtlichen Stromnetzes erfolgt durch die zu gründende Netzeigen-tumsgesellschaft mit mindestens 51-%-er kommunaler Mehrheit.
2. Als Partnerin für die maximal 49-%-Beteiligung an der Netzeigentums-gesellschaft (NEG) kommt nach den geltenden Konzessionsverträgen nur die Süwag Energie AG in Frage. Als Netzpächte-rin und –betreiberin würde die Syna GmbH fungieren.

3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die weiteren notwendigen Verhandlungsschritte auszuführen und die Verhandlungsvollmacht auf die Lenkungsgruppe „Energiregion Usinger Land“ zu übertragen. Insbesondere die erforderlichen Gesellschaftsstrukturen einschließlich Organigramm sind mit externer fachlicher Begleitung und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Usinger Land gründlich zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die zur Gesellschaftsgründung notwendigen kommunalrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Ebenfalls sind Vorschläge zur Finanzierung zu unterbreiten.
4. Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung alle ausverhandelten Verträge zur Gründung der kommunalen Gesellschaft und zur Finanzierung des kommunalen Eigenkapitals mit den entsprechenden Unterlagen aus der Lenkungsgruppe zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Soweit sich an den Rahmenbedingungen – insbesondere an der Wirtschaftlichkeit der NEG – nichts ändert, gelten die Beschlüsse zu 1 bis 4 auch für den Fall, dass eine andere Stadt/Gemeinde der „Energiregion Usinger Land“ diese Beschlussfassung nicht mit trägt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, parallel den Beitritt zu anderen bestehenden Stromnetzgesellschaften zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12	Nein	3	Enthaltungen	4	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

4.	Friedhofswesen Aktualisierung der Friedhofsordnung Aktualisierung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung Erstellung von Friedhofsplanungen unter Berücksichtigung der aktuellen Grabarten, Ruhefristen sowie der Entwicklung der Infrastruktur	VL-46/2019 1. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Bgm. Seel erläutert die Hintergründe.

Es sprechen die GV Solz, Bgm. Seel, Fangmann und Stahl.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung mit der

- a.) Aktualisierung der Friedhofsordnung einschließlich der Aufnahme der teilanonymen Urnengrabfelder,
- b.) Aktualisierung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung einschließlich Erstellung einer neuen Gebührekalkulation,
- c.) Durchführung einer mehrstufigen Friedhofsplanung für jeden Friedhof, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

5.	Bauleitplanung der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach Bebauungsplan "Vor dem Seifen", 2. Änderung; hier: a) Beschlussfassung über die Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB b) Fassung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. 91 Abs. 1 und 3 HBO	VL-8/2019 2. Ergänzung
----	--	-----------------------------------

GV Haas verliert eine Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Es sprechen die GV Wade, Stahl, Bierwirtz, Bgm. Seel und Tramnitz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Gemeinde Grävenwiesbach und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15	Nein	4	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

6.	Einrichtung einer zweiten Betreuungsgruppe an der Wiesbachschule	VL-63/2019 1. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass der HFA in seiner heutigen Sitzung darüber beraten hat und das es hierzu einen Änderungsantrag seitens der CDU-Fraktion gab, der mehrheitlich beschlossen wurde.

Dieser lautet:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Einrichtung einer zweiten Betreuungsgruppe an der Wiesbachschule Grävenwiesbach zum Schuljahresbeginn 2019/2020 unter folgenden Voraussetzungen zu beschließen:

- 1.) Soweit eine Erklärung des Hochtaunuskreises vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 11.09.2003 sich auf solche Formen von Ganztagsangeboten erstreckt, die nach Entscheidungen der Schule eingerichtet und in der Verantwortung der Schule stehen und ihrem Umfang nach die bisherige „hortähnliche Betreuung“ ersetzen.
- 2.) Die Zahlungen der Investitionspauschale nach § 2 Abs. 2 in Raten zu 50.000 Euro erfolgt, wobei die Zahlungsverpflichtung ab Folgejahr entfällt, in dem die Schule ein Ganztagesangebot i.S.d. Ziffer 1 eingeführt hat.
- 3.) Der Kreis wird ferner gebeten darzulegen, aus welchen tatsächlichen rechtlichen Gründen eine Übergangslösung nicht mehr möglich ist.

Danach sprechen die GV Tramnitz, von der Heyden und Bgm. Seel.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer zweiten Betreuungsgruppe an der Wiesbachschule Grävenwiesbach zum Schuljahresbeginn 2019/2020 unter folgenden Voraussetzungen:

- 1.) Soweit eine Erklärung des Hochtaunuskreises vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 11.09.2003 sich auf solche Formen von Ganztagsangeboten erstreckt, die nach Entscheidungen der Schule eingerichtet und in der Verantwortung der Schule stehen und ihrem Umfang nach die bisherige „hortähnliche Betreuung“ ersetzen.
- 2.) Die Zahlungen der Investitionspauschale nach § 2 Abs. 2 in Raten zu 50.000 Euro erfolgt, wobei die Zahlungsverpflichtung ab Folgejahr entfällt, in dem die Schule ein Ganztagesangebot i.S.d. Ziffer 1 eingeführt hat.
- 3.) Der Kreis wird ferner gebeten darzulegen, aus welchen tatsächlichen rechtlichen Gründen eine Übergangslösung nicht mehr möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

7.	Anträge der Fraktionen
-----------	-------------------------------

7.1	Antrag der CDU Fraktion: Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)
------------	--

Von der CDU-Fraktion liegt folgender Antrag vor, der von GV Stahl erläutert wird:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach spricht sich grundsätzlich für die Erstellung eines *Integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts (IKEK)* durch ein Fachbüro aus.

Der Gemeindevorstand wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (BSPA) über die zu erwartenden Kosten und etwaige Fördermöglichkeiten zu berichten.

GV Wade stellt für die SPD-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Der 1. Absatz ist zu streichen.

Im 2. Absatz wird der Halbsatz nach dem Wort über wie folgt geändert: die möglichen Kosten der Erstellung eines Integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts durch ein Fachbüro und etwaige Fördermöglichkeiten zu berichten.

GV Klimt stellt für die UB Fraktion den Antrag, dass der CDU-Antrag nicht nur im BSPA sondern auch im HFA beraten wird.

Es sprechen: Bgm. Seel, die GV Tillig, Tramnitz, Klimt, Stahl, von der Heyden, Solz und Fangmann.

Zunächst wird über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion abgestimmt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses, wird über den Erweiterungsantrag der UB-Fraktion nicht mehr abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (BSPA) über die möglichen Kosten der Erstellung eines Integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts durch ein Fachbüro und etwaige Fördermöglichkeiten zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17	Nein		Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

7.2	Antrag der CDU Fraktion: Wiederkehrende Straßenbeiträge
------------	--

Von den Fraktionen CDU-Fraktion und FWG Fraktion liegt folgender Antrag vor, der von den GV Stahl und GV Solz erläutert wird:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Maßnahmen zur Einführung „Wiederkehrender Straßenbeiträge“ weiter zu verfolgen.

Der Gemeindevorstand wird ferner beauftragt entsprechende Fördermittel nach der Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie) zu beantragen.

Ferner sprechen die GV Tramnitz, Bgm. Seel, Tillig, Stahl, Klimt, von der Heyden, Wade, Stahl, Bgm. Seel und Wade.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Maßnahmen zur Einführung „Wiederkehrender Straßenbeiträge“ weiter zu verfolgen.

Der Gemeindevorstand wird ferner beauftragt entsprechende Fördermittel nach der Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	9	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:36 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

Irina Klum
(Schriftführerin)